



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Tradin Organic Agriculture B.V.

Nederlands: voor cliënten wordt er op verzoek kosteloos eenNederlandse versie ter beschikking gesteld.

Deutsch: Kunden können auf Anforderung gern eine deutsche Version unserer Bedingungen erhalten.

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Angebote, Offerten, Festangebote, Verträge mit und Lieferungen und Leistungen von oder im Namen von Tradin Organic Agriculture B.V., allen Rechtsnachfolgern der Firma und allen mit Tradin Organic Agriculture B.V. verbundenen juristischen Personen (im Nachfolgenden „Tradin“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, an denen Tradin als Verkäufer/Vertragspartei beteiligt ist.

1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Bedingungen und anderen schriftlichen Vertragsbestimmungen sind Letztere maßgeblich.

1.3 Im Falle von Differenzen zwischen dem niederländischen Text dieser Bedingungen und Fassungen dieser Bedingungen in anderen Sprachen, ist der niederländische Text maßgeblich.

2. Angebote / Offerten

2.1 Sofern von Tradin nicht schriftlich ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote oder Offerten von Tradin in allen Fällen für Tradin unverbindlich und/oder bindend, selbst wenn das betreffende Angebot oder die betreffende Offerte eine Annahmefrist enthält.

3. Vertragsabschluss

3.1 Zum Vertragsabschluss mit Tradin kommt es im Moment der schriftlichen Bestätigung eines Auftrags oder einer Bestellung durch Tradin. Umfang und Inhalt des Vertrags entsprechen den Angaben in der schriftlichen Bestätigung von Tradin.

3.2 Jede Vereinbarung bzw. jeder Vertrag mit einem Vertragswert über € 100.000,- bedarf der Schriftform und der Unterschrift eines Mitglieds der Geschäftsführung von Tradin, dessen Befugnis zur Unterzeichnung und Vertretung von Tradin bei der Handelskammer Amsterdam eingetragen ist.

Vereinbarungen bzw. Verträge mit einem Vertragswert bis € 100.000,- dürfen ausschließlich von einer Führungskraft von Tradin, deren Befugnis zur Unterzeichnung und Vertretung von Tradin bei der Handelskammer Amsterdam eingetragen ist, getroffen bzw. geschlossen werden.

4. Proben und Analyse

4.1 Bei der Lieferung einer Probe von Tradin an den Kontrahenten ist der Kontrahent berechtigt, die Annahme der von Tradin gelieferten Probe ohne Begründung zu verweigern, sofern der Kontrahent Tradin innerhalb eines Werktags nachdem Empfangsdatum der Probe schriftlich von seiner Verweigerung in Kenntnis setzt. In Ermangelung dessen gilt die Probe als akzeptiert. Bei fristgerechter Verweigerung ist der Kaufvertrag ohne Schadenersatzpflicht aufgelöst.

4.2 Alle Ergebnisse einer von einem externen, unabhängigen, fachkundigen Labor durchgeführten Analyse sind für den Kontrahenten und alle künftigen Käufer verbindlich.

5. Anforderungen und Garantien

5.1 Sofern die Eignung der Ware für die bestimmungsgemäße Verwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gewährt Tradin keinerlei Garantie hinsichtlich der Eignung der Ware für eine bestimmungsgemäße oder sonstige Verwendung. In einem solchen Fall ist der Kontrahent verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der Ware ausdrücklich schriftlich anzugeben.

5.2 Der Kontrahent hat Tradin vor der Lieferung der Ware schriftlich von allen (gesetzlichen) Vorschriften und allen (sonstigen) Anforderungen, die in Bezug auf die Ware im Hinblick auf den Zweck, den Ort und die Umstände gelten, in Kenntnis zu setzen.

5.3 Tradin hat ausschließlich zu gewährleisten, dass die Ware den schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Anforderungen entspricht.

5.4 Die Gewährleistungspflicht von Tradin ist auf die zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbarten Garantien begrenzt.

6. Sicherheit

6.1 Tradin hat jederzeit im Laufe des Vertragsverhältnisses das Recht, vom Kontrahenten eine Sicherheit oder zusätzliche Sicherheit im Hinblick auf die Zahlung zu verlangen. Kommt der Kontrahent einer entsprechenden angemessenen Aufforderung nicht nach, hat Tradin das Recht, die Erfüllung eigener Verpflichtungen auszusetzen, bis der Kontrahent die verlangte Sicherheit geleistet hat.

7. Dritte

7.1 Tradin hat das Recht, bei der Vertragsausführung Dritte einzuschalten. Die dabei anfallenden Unkosten werden dem Kontrahenten auf fairer und angemessener Grundlage in Rechnung gestellt.

8. Reihenfolge der Erfüllung von Verträgen

8.1 Wenn zwischen dem Kontrahenten und Tradin für ein und dasselbe Produkt verschiedene Verträge mit identischen Versand- oder Lieferfristen geschlossen wurden, sind diese Verträge in der Reihenfolge ihres Abschlusses und unter Einhaltung der vereinbarten Versand- oder Lieferzeiten zu erfüllen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

9. Vorlage der Dokumentationsunterlagen

9.1 Tradin lässt dem Kontrahenten die Unterlagen möglichst umgehend zukommen.

9.2 Kann Tradin belegen, die Unterlagen aufgrund von Fahrlässigkeit seitens der Post oder Bank oder aufgrund von (anderen) Umständen außerhalb der eigenen Kontrolle zu spät erhalten und selbst alle notwendigen Schritte unternommen zu haben, um in den Besitz der Unterlagen zu gelangen und sie dem Kontrahenten zukommen zu lassen, entsteht Tradin keinerlei Haftung für Kosten und/oder Schäden gleich welcher Bezeichnung und Entstehungsart infolge der verspäteten Vorlage der Unterlagen.

9.3 Der Kontrahent ist nicht berechtigt, kleinere Abweichungen in der Ausführung, Kennzeichnung und Zahl der Pakete oder bezüglich Einzelheiten der Transportmittel zu beanstanden, solange die Sendung bei ihrer Ankunft als im Rahmen der betreffenden Sendung zu erfolgende Lieferung zu erkennen ist.

10. Gefahr

10.1 Alle Gefahren mit Bezug auf die Ware gehen zu Lasten des Kontrahenten; im Falle eines Warenverkaufs aus Vorrat ab dem Zeitpunkt, an dem sie für den Kontrahenten separiert wird, und im Falle anderer Waren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Ware für den Versand geladen wurde, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

11. Versand, Lieferung und Lieferfrist

11.1 Tradin hat das Recht, in Teilen zu liefern, die separat in Rechnung gestellt werden können.

11.2 Tradin bemüht sich, die Lieferfrist so weit wie möglich einzuhalten, übernimmt jedoch keinerlei Haftung für eine eventuelle Überschreitung.

11.3 Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Kontrahenten keinerlei Recht, den Vertrag aufzuheben oder aufzulösen oder die Warenentnahme zu verweigern. Im Falle gleichmäßig verteilter Lieferungen gibt keine verzögerte Lieferung von Teilen der Ware dem Kontrahenten das Recht, den Vertrag aufzuheben oder aufzulösen oder die Warenentnahme zu verweigern. Im Falle einer übermäßigen Überschreitung der Lieferfrist setzen sich die Parteien zu Gesprächen zusammen.

11.4 Hat Tradin die Verantwortung für den Weitertransport der Ware vom Entladeort übernommen, hat der Kontrahent Tradin rechtzeitig Anweisungen hinsichtlich der Beförderung und des Zielortes vorzulegen. Hat Tradin bei Ankunft der Ware vom Kontrahenten keine Angaben zum Weitertransport erhalten, befördert Tradin die Ware auf die aus Sicht von Tradin geeignetste Weise zur Adresse des Kontrahenten.

11.5 Der Kontrahent hat die Ware direkt nach der Benachrichtigung durch Tradin, dass die Ware lieferbar ist, abzunehmen. Unterlässt der Kontrahent die rechtzeitige Abnahme der Warenlieferung, hat Tradin einen Schadenersatzanspruch für sich alle daraus ergebenden Schäden und/oder Kosten, einschließlich Lagerkosten, Finanzierungskosten und Kosten der Qualitätseinbuße der Ware, ohne darauf begrenzt zu sein.

11.6 Wird die Ware infolge eines Umstandes, der nicht Tradin anzulasten ist, nicht am vorgesehenen Entladeort abgeladen, hat Tradin das Recht, die in Zusammenhang mit dem Abladen an einem anderen Ort anfallenden zusätzlichen Frachtkosten in Rechnung zu stellen.

12. Höhere Gewalt

12.1 Wird Tradin durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer Verpflichtung gehindert und sind die Umstände der höheren Gewalt nach Auffassung von Tradin vorübergehender Art, hat Tradin das Recht, die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen auszusetzen, bis die Situation, der Grund oder das Ereignis, das die höhere Gewalt verursacht hat, nicht mehr besteht.

12.2 Wenn der Zustand der höheren Gewalt länger als 30 Kalendertage andauert, haben Tradin und der Kontrahent das Recht, den Vertrag zu beenden.

12.3 Haben sich die Bedingungen nach einer der in diesem Artikel beschriebenen Situationen höherer Gewalt so verändert, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Tradin billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, hat Tradin das Recht, den Vertrag aufzulösen.

12.4 Eine Situation höherer Gewalt liegt unter anderem im Falle von Streiks, Arbeitsniederlegungen, staatlichen Maßnahmen und/oder Regelungen, welche die Erfüllung von Verpflichtungen verhindern, verzögern oder auf andere Weise beeinträchtigen, Mangel an Transportmitteln, Unzugänglichkeit oder Unbrauchbarkeit von Transportwegen oder -verfahren, Unterbrechung der Versorgung mit Energie, Rohstoffen, Vorleistungen oder Endprodukten, technischen Ausfällen und/oder Defekten vor.

12.5 Die Aufzahlung in Artikel 12.4 ist nicht erschöpfend.

12.6 Wird Tradin infolge einer Situation höherer Gewalt an der Erfüllung der eigenen Verpflichtungen gegenüber einem oder mehreren Kunden oder Kontrahenten von Tradin, aber nicht an der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber allen Kunden oder Kontrahenten gehindert, hat Tradin das Recht zu entscheiden, welche Verpflichtungen für welche Kunden und Kontrahenten erfüllt werden und in welcher Reihenfolge dies geschieht.

12.7 Tradin hat das Recht, die Zahlung aller Leistungen, die im Zuge der Erfüllung des Vertrags mit dem Kontrahenten von oder im Namen von Tradin vor Eintritt des Zustands der höheren Gewalt erbracht wurden, zu verlangen.

12.8 Sollte die Vertragserfüllung zu erhöhten Kosten möglich sein und der Kontrahent dies wünschen, gehen die zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Kontrahenten.

13. Zurückbehaltungs- / Pfandrecht

13.1 Solange der Kontrahent nicht alle Verpflichtungen gegenüber Tradin im Zusammenhang mit heutigen oder zukünftigen Forderungen, die Tradin gegen den Kontrahenten hat oder haben sollte, erfüllt hat, hat Tradin gegenüber jeder Person, die ihre Herausgabe verlangt, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Waren, Unterlagen und Geldern, die durch oder im Namen des Kontrahenten zu welchem Zweck auch immer in den Besitz von Tradin gelangt sind.

13.2 Tradin ist berechtigt, die in Absatz 1 dieses Artikels gewährten Rechte auch mit Bezug auf die Beträge, die der Kontrahent in Zusammenhang mit früheren Aufträgen noch zu zahlen hat, auszuüben.

13.3 Im Falle des Zahlungsverzweises erfolgt der Verkauf der Sicherheiten auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise oder – bei desbezoglicher Übereinstimmung – auf privatem Weg.

14. Haftung

14.1 Jede Haftung von Tradin aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder aufgrund einer unerlaubten Handlung ist – im Ermessen von Tradin – auf die Verpflichtung beschränkt, entweder die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen oder maximal den für die betreffende Leistung oder für die Leistung, mit der das Verlust verursachende Ereignis in Verbindung steht, vereinbarten Betrag zu zahlen. In jedem Fall ist die Haftung von Tradin auf den Betrag von € 100.000 begrenzt.

14.2 Der Kontrahent entschädigt Tradin und stellt Tradin von allen unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag entstehenden oder mit ihm zusammenhängenden Ansprüchen frei, die Dritte gegen Tradin erhalten oder anmelden sollten, falls undsofern der Kontrahent nicht den Nachweis erbringt, dass der Schaden und/oder Verlust als Folge einer Handlung oder Unterlassung seitens der Geschäftsführung von Tradin, die mit der Absicht, diesen Schaden und/oder Verlust zu verursachen, oder fahrlässig in dem Wissen, dass sie einen solchen Schaden und/oder Verlust herbeiführen könnte, entstanden ist.

14.3 Tradin haftet keinesfalls für Kosten der Vernichtung von Waren, Folgeschäden, Betriebsverluste und/oder immaterielle Verluste gleich welcher Art, einschließlich Verlusten infolge von Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinnen, Einkommensverlusten oder entgangenem Nutzen auf Seiten des Kontrahenten.

14.4 Tradin übernimmt keinerlei Haftung für von Erfüllungsgehilfen, Agenten oder Vertretern von Tradin verursachte unmittelbare oder mittelbare Schäden. 14.5 In Bezug auf Produkte, die Tradin von einem Dritten bezieht, gelten die Bestimmungen eines solchen Vertrags auch für den Kontrahenten, falls und soweit sich Tradin auf sie bezieht. In einer solchen Situation lässt Tradin dem Kontrahenten die Bedingungen des betreffenden Vertrags, sobald er in Kraft getreten ist, zukommen.

15. Beanstandungen / Reklamationen

15.1 Ist der Kontrahent der Auffassung, dass Tradin sich bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ein Versagen hat zuschulden kommen lassen, hat er Tradin innerhalb von 72 Stunden nach der Lieferung der Ware schriftlich mit Begründung davon in Kenntnis zu setzen. Der Kontrahent hat Tradin den Nachweis, die die angeblichen Mängel belegt, zukommen zu lassen.

15.2 Ist eine Beanstandung der Auffassung von Tradin zufolge begründet, hat Tradin nach eigenem Ermessen das Recht, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen oder den für die betreffende Leistung vereinbarten Betrag zurückzuzahlen, während der Kontrahent zur Rückgabe der Ware an Tradin verpflichtet ist.

15.3 Reklamationen in Zusammenhang mit Rechnungen sind Tradin innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zukommen zu lassen.

15.4 Würde eine Beschwerde nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist oder nicht auf die genannte Weise eingereicht, wird davon ausgegangen, dass die gelieferte Ware vom Kontrahenten vollständig und unwiderruflich angenommen wurde, und gilt der Vertrag als erfüllt. Eine nicht auf die vorgenannte Weise und innerhalb der genannten Frist angefochtene Rechnung gilt als vom Kontrahenten unwiderruflich akzeptiert und genehmigt.

15.5 Eine Beanstandung befreit den Kontrahenten keinesfalls von seinen Verpflichtungen gegenüber Tradin.

15.6 Eine Rückgabe der gelieferten Ware oder Teilen davon ist, unabhängig von ihrem Grund, nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung und entsprechenden Lieferanweisungen von Tradin statthaft.

15.7 Alle Forderungen gegen Tradin sind innerhalb von 12 (in Worten: zwölf) Monaten, nachdem der Schaden und/oder Mangel dem Kontrahenten zur Kenntnis gekommen ist oder billigerweise zur Kenntnis hätte kommen müssen, vor dem zuständigen Gericht anhängig zu machen, in Ermangelung dessen alle Schadenersatzansprüche verfallen.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller Beträge, die der Kontrahent gemäß den vertraglichen Bestimmungen schuldet, Eigentum von Tradin.

16.2 Bei für Deutschland bestimmten Warenlieferungen gilt sowohl für die Verpflichtungen als auch für die eigentumsrechtlichen Folgen in Zusammenhang mit dem in Artikel 16) genannten Eigentumsvorbehalt deutsches Recht. In Bezug auf diese Lieferungen gilt der „verlängerter Eigentumsvorbehalt“ gemäß der diesen Bedingungen beigefügten „Deutschland-Klausel“.

17. Preise und Zahlung

17.1 Soweit nicht schriftlich anders angegeben, sind alle Preise gemäß Incoterms 2010 und zuzüglich Mehrwertsteuer.

17.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung durch den Kontrahenten bei der ersten Aushändigung und gegen Übergabe eines vollständigen Frachtdokumentsatzes auch dann zu erfolgen, wenn die Ware auf dem Transport verloren gegangen ist oder Schäden erlitten hat.

17.3 Wurde Zahlung bei Lieferung vereinbart, hat die Zahlung direkt beim Eintreffen der Transportmittel am Bestimmungsort zu erfolgen. Trifft die Lieferung nicht an einem Werktag ein, hat die Zahlung am ersten Werktag nach Eintreffen der Transportmittel am Bestimmungsort zu erfolgen.

17.4 Bei einem Verlust der Transportmittel oder im Falle einer Verzögerung aus welchem Grund auch immer hat die Zahlung am ersten Werktag nach dem Tag, an dem die Transportmittel gemäß den letzten Mitteilungen am Bestimmungsort eingetroffen wären, zu erfolgen.

17.5 Der Kontrahent ist keinesfalls zu Abzügen und/oder Aufrechnungen und/oder zu einer Aussetzung der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen berechtigt.

17.6 Werden nach Vertragsabschluss Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt, ohne dass wir hierauf Einfluss haben, so werden die Parteien auf unser Verlangen über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises verhandeln. Kommt eine Einigung nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Verlases zustande, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

18. Dokumenten-Akkreditiv

18.1 Haben die Vertragsparteien eine Zahlung per Dokumenten-Akkreditiv vereinbart, stellt der Kontrahent sicher, dass die Bereitstellung des Dokumenten-Akkreditivs so frühzeitig erfolgt, dass Tradin die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Versäumung der Kontrahent die Erfüllung dieser Verpflichtung, ist er, ohne dass eine Mahnung, Aufforderung oder Inverzugsetzung erforderlich ist, mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug.

19. Fahrlässigkeit, Zinsen und Kosten

19.1 Der Kontrahent ist durch bloße Nichtzahlung oder unterlassene Erfüllung einer anderen Verpflichtung innerhalb der festgelegten Frist in Verzug, ohne dass eine zusätzliche Erinnerung, Aufforderung oder ein Nachweis des Verzugs erforderlich ist.

19.2 Erfolgt eine fällige Zahlung an Tradin nicht innerhalb der vereinbarten Frist, schuldet der Kontrahent Tradin gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung, unbeschadet aller sonstigen Rechte von Tradin, automatisch Zinsen.

19.3 Der Kontrahent trägt alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, einschließlich der Kosten von Tradin für Rechtshilfe und Beratung.

20. Vertragsauflösung

20.1 Tradin hat das Recht, den Vertrag mit dem Kontrahenten fristlos zu kündigen, (unter anderem) wenn:

- der Kontrahent die Erfüllung einer sich ihm aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung versäumt;
 - der Kontrahent für insolvent erklärt wurde oder seine Insolvenz beantragt wurde; (c) der Kontrahent eine Stellung beantragt hat oder ihm in Bezug auf Zahlungen an Tradin eine Stellung gewährt wurde;
 - der Kontrahent, im Falle einer natürlichen Person, verstorben ist oder seine Geschäftsfähigkeit verloren hat oder wenn das Vermögen des Kontrahenten ganz oder teilweise unter Verwaltung gestellt wurde;
 - der Kontrahent, im Falle einer juristischen Person, aufgelöst wurde oder sich in Liquidation befindet oder ein Beschluss über die Liquidation des Kontrahenten gefasst wurde;
 - der Kontrahent mit einem Dritten verschuldet oder von einem Dritten übernommen wird;
 - der Kontrahent seine Rechtsform ändert;
 - es bei den Geschäftstätigkeiten des Kontrahenten zu einer substanziellen Änderung kommt.
- 20.2 Beim Eintritt einer der in Artikel 20.1 genannten Situationen sind alle Forderungen von Tradin gegen den Kontrahenten in vollem Umfang auf Verlangen zahlbar.

20.3 Das Recht des Kontrahenten, den Vertrag aufzulösen, ist ausgeschlossen.

21. Änderungen

21.1 Änderungen des Vertrags und/oder der Bedingungen bedürfen der Schriftform und der vorherigen Genehmigung beider Vertragsparteien.

22. Geheimhaltung

22.1 Alle Informationen über Tradin, die von Tradin nicht veröffentlicht wurden und die der Kontrahent in Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat, sind vertraulich. Ihre Offenlegung gegenüber Dritten ist untersagt.

22.2 Alle im Rahmen eines Angebots oder einer Offerte vorgelegten Daten und Informationen bleiben das gewerbliche oder geistige Eigentum von Tradin. Es ist dem Kontrahenten ausdrücklich untersagt, Material oder Daten oder Informationen gleich welcher Art ohne vorherige Genehmigung von Tradin in welcher Weise auch immer offenzulegen. Die Verwendung dieses Material und dieser Daten und Informationen ist strikt auf die interne Verwendung beim Kontrahenten im Rahmen eines Tradin erteilten Auftrags zu begrenzen.

23. Anwendbares Recht

23.1 Auf alle Rechtsbeziehungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Warenlieferung und/oder diesen Bedingungen ergeben, findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11. April 1980).

23.2 Für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag, diesen Bedingungen und/oder der Warenlieferung ergebenden Streitigkeiten ist Amsterdam, Niederlande, ausschließlicher Gerichtsstand.

24. Rechtsgültigkeit

24.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig und/oder unwirksam sein, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen.

DEUTSCHLAND-KLAUSEL

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Tradin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Verarbeitung oder Umpackung erfolgt stets für Tradin als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Tradin. Wird der Liefergegenstand mit anderen, Tradin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Tradin das Mitigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erlischt das (Mit-) Eigentum Tradins durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum Tradins an der einheitlichen Sache verteilungsmäßig (Rechnungswert) auf Tradin übergeht. Der Käufer verwarht das (Mit-)Eigentum Tradins unentgeltlich. Ware, an der Tradin ein (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung) bezügliche der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Tradin ab. Tradin ermächtigt ihn wiederum, die an Tradin abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum Tradins hingewiesen und Tradin unverzüglich benachrichtigt.

(4) Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist Tradin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Tradin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(5) Tradin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Für die Bewertung des Sicherungsgutes ist, auch soweit es be- oder verarbeitet worden ist, der Gestehungspreis maßgebend. Die Bewertung abgetretener Forderungen erfolgt zu deren Nennwert